



Betriebserlaubnis einer Schießstätte für eine juristische Person

(einem schießsportlichen Verein oder einer jagdlichen Vereinigung)

Durch die gesetzestechisch unauffällige Verweisung im

WaffG § 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten

hier:

Absatz 1 Satz 3: „§ 10 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.“

wird die Möglichkeit eröffnet, die Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte einer juristischen Person zu erteilen.

WaffG § 10 Erteilung von Erlaubnissen zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen wird durch eine Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. Für die Erteilung einer Erlaubnis für Schusswaffen sind Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Waffe gilt für die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz wird in der Regel unbefristet erteilt.

(1a) Wer eine Waffe aufgrund einer Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erwirbt, hat binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde unter Benennung von Namen und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.

(2) Eine Waffenbesitzkarte über Schusswaffen, die mehrere Personen besitzen, kann auf diese Personen ausgestellt werden. **Eine Waffenbesitzkarte kann auch einem schießsportlichen Verein oder einer jagdlichen Vereinigung als juristischer Person erteilt werden. Sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Verein der Behörde vor Inbesitznahme von Vereinswaffen unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 eine verantwortliche Person zu benennen hat, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen sind; diese benannte Person muss nicht vertretungsberechtigtes Organ des Vereins sein.**

Scheidet die benannte verantwortliche Person aus dem Verein aus oder liegen in ihrer Person nicht mehr alle Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor, so ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Benennt der Verein nicht innerhalb von zwei Wochen eine neue verantwortliche Person, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen werden, so ist die dem Verein erteilte Waffenbesitzerlaubnis zu widerrufen und die Waffenbesitzkarte zurückzugeben.

(3) Die Erlaubnis

Wenn ich diese Formulierung entsprechend interpretiere und dafür an Stelle der Waffenbesitzkarte die Betriebserlaubnis einsetze, muss die Formulierung lauten:

Eine Erlaubnis zum Betrieb einer Schießstätte kann auch einem schießsportlichen Verein oder einer jagdlichen Vereinigung als juristischer Person erteilt werden.

Sie ist mit der Auflage zu verbinden, dass der Verein der Behörde vor Inbetriebnahme unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 eine verantwortliche Person zu benennen hat, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen sind; diese benannte Person muss nicht vertretungsberechtigtes Organ des Vereins sein.

Scheidet die benannte verantwortliche Person aus dem Verein aus oder liegen in ihrer Person nicht mehr alle Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vor, so ist der Verein verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Benennt der Verein nicht innerhalb von zwei Wochen eine neue verantwortliche Person, für die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 nachgewiesen werden, so ist die dem Verein erteilte Betriebserlaubnis zu widerrufen.

WaffG § 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis:

(1) Eine Erlaubnis setzt voraus, dass der Antragsteller

- 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat (§ 2 Abs. 1),*
- 2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5) und persönliche Eignung (§ 6) besitzt,*
- 3. die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat (§ 7),*
- 4. ein Bedürfnis nachgewiesen hat (§ 8) und*
- 5. bei der Beantragung eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von 1 Million Euro - pauschal für Personen- und Sachschäden - nachweist.*

Der Grundsatz der an einer natürlichen Person festzumachenden Erfordernisse des § 4 Absatz 1 ist insoweit gewahrt, als eine verantwortliche Person des Vereins den Verein in Bezug auf die Zuverlässigkeit repräsentiert.

Die Formulierung „schießsportlicher Verein“ setzt nach meiner Einschätzung nicht voraus, dass der Verein Gliederung eines anerkannten Schießsportverbandes sein muss. Es muss aber ein Verein oder die Sparte eines Vereins sein, bei dem der Schießsport wesentliches Merkmal ist.

Es wird in diesem Feld immer Grenzfälle geben.

Ich würde z. B. einem Verein, der eine ortsfeste Schießstätten betreibt, dieses Privileg immer zugestehen, auch wenn er Gilde heißen oder nur Sparte eines großen Sportvereins ist.

Grenzfälle können sog. „Vogelschießervereinigungen“ sein, die nur einmal im Jahr ein Schießen auf einem ortsveränderlichen Schießstand durchführen. Dabei ist es unerheblich, welche Art von Waffen oder Ziel sie verwenden. Diesen fehlt m. E. der schießsportliche Aspekt auch unter dem Hintergrund, dass sie eine Schießstätte betreiben, die nach der Betriebserlaubnis der Belustigung dient.